



Grundordnung des Radsportteam Reichenbach e.V. (Stand Oktober 2016)

Eingetragen im:
Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz
Register-Nr. VR 2871

Spenden
für das Radsportteam Reichenbach e.V.
sind steuerabzugsfähig
St.-Nr. 233/140/04594 K04

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt ergänzend zur Vereinssatzung und ist von jedem Vereinsmitglied zu beachten.

§ 2 Art der Mitglieder

Im Radsportteam Reichenbach e.V. sind zwei Arten von Mitgliedern möglich:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, welche regelmäßig an Wettkampf- und Trainingsgeschehen teilnehmen.

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, welche nur an vereinzelt sportlichen Aktivitäten teilnehmen und den Verein und dessen aktive Mitglieder in organisatorischen Aufgaben unterstützen.

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig, die innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserhalt zu begleichen ist. Nur in Ausnahmefällen ist diese Aufnahmegebühr nach Zustimmung des Vorstandes in einer geregelten Ratenzahlung zu entrichten. Bleibt die Zahlung der Aufnahmegebühr aus oder kommt das Mitglied mit der vereinbarten Ratenzahlung mehr als einen Monat in Rückstand gilt die Aufnahme als nicht zustande gekommen.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für:

- Aktive Mitglieder 120,00 EUR
- Passive Mitglieder 20,00 EUR

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft zu entrichten. Die Rechnungen werden jährlich zum 15.03. an die Mitglieder versendet und sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu begleichen. Dieser jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- Aktive Mitglieder 60,00 EUR
- Passive Mitglieder 36,00 EUR

Bei einem Vereinseintritt im laufenden Jahr wird anteilig der Mitgliedsbeitrag ab dem Folgemonat erhoben. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Bleibt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bis zum Ende des 2. Quartals aus, wird das Mitglied für das Kalenderjahr vom Vereinsbetrieb ausgeschlossen. Erfolgt bis zum Ende des 3. Quartals keine Zahlung endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss vom Verein.

§ 5 Kündigung / Wechsel der Mitgliedsstatus

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich per Mail oder Post zuzusenden. Als Fristbeginn zählt der Zugang des Schreibens beim Vorstand. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung vom Vorstand.

Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich, drei Monate vor Ende des Kalenderjahres, beim Vorstand anzumelden.

§ 6 Änderung der Kontaktdaten

Jedes Mitglied meldet selbständig eine Änderung seiner Kontaktdaten an den Vorstand.

§ 7 Versicherungsschutz / Verhalten bei Unfall

Während des Trainings- und Wettkampfgeschehens sind alle Vereinsmitglieder über den Landessportbund Sachsen unfallversichert. In diesem Zusammenhang gilt eine Meldepflicht von Unfällen innerhalb von 24 Stunden an den Vorstand des Vereins. Anschließend wird nach Rücksprache mit dem Vorstand ein Meldebogen ausgefüllt.

§ 8 Mitgliedschaft Sächsischer Radfahrerbund (SRB) / Zusatzversicherung / Lizenz

Ab 2017 ist der Verein Mitglied des Sächsischen Radfahrerbundes e.V. (SRB). Dadurch ist jedes aktive Mitglied (außer im Triathlon-Verband organisierte Mitglieder) über den SRB mit der Tretradversicherung zusätzlich versichert. Die Mitgliedsgebühren beim SRB und die Kosten der Tretradversicherung trägt der Verein.

Durch die Mitgliedschaft im SRB haben aktive Mitglieder die Möglichkeit, Lizenzen zu lösen. Die Kosten für die Lizenz trägt das Mitglied selbst.

§ 9 Erstattung / Übernahme von Startgebühren

Der Verein erstattet jedem aktiven Mitglied Startgebühren/Lizenzgebühren in Höhe von maximal 60,00 € pro Kalenderjahr. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage geeigneter Belege in tatsächlicher Höhe auf ein zu benennendes Konto. Die Originalbelege sind unter Angabe einer Bankverbindung bis zum 31.12. des Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen und werden bis zum 31.01. des Folgejahres erstattet.

War das Mitglied mit der Zahlung seiner jährlichen Mitgliedsgebühr im Rückstand, beginnt der Anspruch auf Erstattung von Startgebühren erst mit dem Tag der vollständigen Begleichung der Mitgliedsgebühr.

Für ausgewählte Rennveranstaltungen mit einer Teamnennung übernimmt der Verein die Kosten der Startgebühren und die Anmeldung direkt. Über die Auswahl der Veranstaltungen entscheidet der Vorstand zusammen mit den Mitgliedern nach Bekanntgabe des Rennkalenders formlos.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Mit Unterzeichnung der Mitgliedschaft erklärt sich das Vereinsmitglied bereit, dass personenbezogene Daten sowie Fotos und Filme veröffentlicht werden dürfen. Diese Daten dürfen jedoch nicht ohne Zustimmung des Mitgliedes an Dritte weitergegeben werden. Es steht dem Vereinsmitglied jederzeit frei, die Einwilligung zur Veröffentlichung einzelner Fotos oder einzelner Filme zu widerrufen.

§ 11 Helmpflicht bei Trainingseinheiten und Wettkämpfen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Fahrten mit dem Fahrrad, bei dem das Vereinsmitglied als solches zu erkennen ist, Helmpflicht besteht.

§ 12 Zustand des Trainingsgerätes

Mit Unterzeichnung des Antrages auf Mitgliedschaft übernimmt das Vereinsmitglied die Verantwortung über den technischen Zustand seines Fahrrads laut STVZO.

§ 13 Ausstattung mit Vereinskleidung

Aktive Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Wettkämpfen und öffentlichen Veranstaltungen einen Radsportkleidersatz kurz. Passive Mitglieder erhalten ein Vereinsshirt.

§ 14 Verhalten zu Trainingseinheiten und Wettkämpfen

Mit Unterzeichnung des Antrages auf Mitgliedschaft erklärt sich das Vereinsmitglied bereit, sich bei allen Trainingseinheiten gemäß der Straßenverkehrsordnung zu verhalten. Bei Wettkämpfen gelten die Bestimmungen des Veranstalters. Eine Teilnahme an Trainingseinheiten oder Wettkämpfen ist nur dann erlaubt, wenn das Vereinsmitglied nicht alkoholisiert ist sowie keine berauschenden und/oder leistungssteigernden Substanzen eingenommen wurden.

§ 15 Verhalten im Vereinsleben

In der Zeit, zu der das Vereinsmitglied sichtbar als solches zu erkennen ist, hat es sich so zu verhalten, dass es zu keiner Zeit zu einer Schädigung des Ansehens des Vereins kommt. Dies gilt auch für Äußerungen auf der Website oder in sozialen Netzwerken. Ebenso ist der Missbrauch des Vereinsausweises sowie weiteres Verhalten, was dem Zweck des Vereins widerspricht, zu unterlassen.

§ 16 Kassenprüfung

In jedem Jahr wird zur Jahreshauptversammlung ein Kassenprüfer aus allen Vereinsmitgliedern (mit Ausnahme des amtierenden Vorstandes) für das Folgejahr bestimmt. Dieser prüft die Verwendung der Vereinsgelder sowie die korrekte Vereinsbuchführung und legt einen Rechenschaftsbericht zur Jahreshauptversammlung vor. Mit Darlegung dieses Rechenschaftsberichtes kann der Vorstand entlastet werden.

§ 17 Änderung der Grundordnung

Änderungen dieser Grundordnung sind durch den Vorstand möglich. Danach müssen alle Vereinsmitglieder über die Änderungen schriftlich informiert werden. Diesen Änderungen kann von jedem Vereinsmitglied innerhalb von 2 Wochen nach Versand in einem formlosen Schreiben widersprochen werden. In diesem Fall gilt die alte Grundordnung, bis eine Mitgliederversammlung



einberufen und über die Änderungen abgestimmt hat. Für eine Annahme der Änderungen gilt in diesem Fall die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Grundordnung des Radsportteam Reichenbach e.V. gilt ab dem 01.10.2016.

Netzschkau, den 14.09.2016

Vorstand - vertreten durch
1. Vorsitzender Stefan Hanußek -